

**Ergänzende Bedingungen der SWW
zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden"
(AVB Wasser V)
- gültig ab 01. Juni 2005 -**

1. Zu § 1 Gegenstand der Regelung

Tariffkunden sind alle Abnehmer von Trinkwasser, ausgenommen solche,

- mit denen Sonderabnehmerverträge abgeschlossen worden sind,
- deren zu versorgendes Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung geschaffen hat oder
- die nur Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser beziehen.

2. Zu § 2 Vertragsabschluss

Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Zu § 9 Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstücks an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen. Der Baukostenzuschuss ist vor Herstellung des Hausanschlusses fällig.

4. Zu § 10 Hausanschluss

4.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt ist.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.2 Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Kunden. Der Kunde hat diesen Teil des Hausanschlusses auf seine Kosten durch das Wasserversorgungsunternehmen herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen zu lassen.

Der übrige Teil des Hausanschlusses steht im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens.

5. Zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze angerechnet länger als 15 m ist.

6. Zu § 12 Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

7. Zu § 22 Wasserverwendung

Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge. Für Wasserlieferungen zu Bau- oder sonstigen Zwecken gelten die Preise gemäß Preisblatt, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden. Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler wird das Standrohr gegen Zahlung einer Sicherheit in Höhe von zurzeit 250,00 Euro (und eines täglichen Mietpreises von 3,43 Euro bereitgestellt und die Wasserentnahme zum Wasserpreis gemäß Preisblatt) berechnet.

8. Zu § 24 Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird zurzeit jährlich abgerechnet. Der Wasserpreis, der Preis für die Herstellung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschuss sind im jeweils gültigen Preisblatt zur Wasserversorgung der Stadtwerke Weißfels ausgewiesen.

9. Zu § 25 Abschlagszahlungen

Es werden zurzeit monatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe verlangt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung mitgeteilt. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch geschätzt.

10. Zu § 27 Verzug

Es werden erhoben	
- für jede schriftliche Mahnung	3,00 EUR
- für jeden Sondergang	20,00 EUR (persönliche Zahlungsaufforderungen)

11. Allgemeines

Die vorstehenden Preise und Kosten - sind inklusive - der zurzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrundeliegenden Verhältnisse, ist das Wasserversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekanntgemacht.

Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen ungewöhnliche Maßnahmen, so kann das Wasserversorgungsunternehmen von den Allgemeinen Bedingungen und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen fordern.

12. Datenschutz, Auskünfte

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von dem Wasserversorgungsunternehmen zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

Weißenfels, den 01. 06. 2005
Stadtwerke Weißenfels GmbH